



Ausblick auf 2025

Wichtige Neuerungen, die 2025 auf die E-Handwerke zukommen

Das Jahr 2025 bringt zahlreiche Überraschungen mit sich. Früher als gewöhnlich werden die Bürger/-innen zur Bundestagswahl an die Urnen gerufen. Wann und wie sich eine neue Regierung bilden wird, ist aber ebenso unklar wie die Antwort auf die Frage, welche Gesetzesinitiativen der alten Regierung bis dahin noch im Bundestag beschlossen werden. Trotz dieser Unwägbarkeiten gibt es einige Neuerungen, auf die sich Bürger/-innen und Unternehmen im neuen Jahr bereits einstellen können. Wir haben im Folgenden einige wichtige Neuerungen in den Bereichen Energiewende, Betriebswirtschaft sowie Tarif- und Sozialpolitik zusammengestellt, die für Elektrohandwerksbetriebe von besonderer Bedeutung sein können.

I. ENERGIEWENDE

1. Smart Meter Rollout startet zum 1. Januar 2025

Ab 2025 sind die Messstellenbetreiber verpflichtet, Smart Meter dort zu verbauen, wo ...

- der Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 100.000 kWh beträgt.
- eine PV-Anlage mit einer Nennleistung von mehr als 7 kW installiert wurde.
- eine Verbrauchseinrichtung, z. B. eine Wärmepumpe oder eine Ladestation, vorhanden ist, die gemäß § 14a EnWG für den Netzbetreiber steuerbar sein muss.

Die Messstellenbetreiber müssen diesen Pflicht-Rollout bis 2032 vollendet haben, wobei bereits 2025 mindestens 20 Prozent der Einbaufälle erfolgt sein müssen. Für die jährlich von den Kunden zu entrichtenden Kosten gelten Preisobergrenzen. Für die meisten Haushaltskunden betragen diese derzeit 20 Euro.

Ab 2025 gibt es zusätzlich das Recht, innerhalb von vier Monaten den Einbau eines Smart Meters vom Messstellenbetreiber zu verlangen, wobei den Kunden dafür zusätzliche Kosten von einmalig 30 Euro in Rechnung gestellt werden können.

Für E-Handwerksbetriebe ist der Smart Meter Rollout vor allem deshalb von Bedeutung, weil diese die Voraussetzung dafür sind, dass deren Kunden von dynamischen Strompreisen (siehe Punkt 2) profitieren können. Dadurch werden wiederum

Energiemanagementsysteme attraktiver. Zudem kann bei einem Teil der Gebäude, in denen Smart Meter ab 2025 verbaut werden müssen, eine Erweiterung oder Erneuerung des Zählerschranks erforderlich sein.

2. Alle Stromlieferanten müssen dynamische Stromtarife anbieten

Ab 2025 sind alle Stromlieferanten dazu verpflichtet, Verbrauchern, die über einen Smart Meter verfügen, dynamische Stromtarife anzubieten. Sie müssen zudem über die Kosten, die Vor- und Nachteile eines solchen Stromlieferungsvertrags sowie über die Möglichkeit des Einbaus eines Smart Meters informieren. Bislang galt diese Pflicht nur für Stromlieferanten, die im Vorjahr mehr als 100.000 Letztverbraucher mit Strom beliefert haben.

3. Nachrüstung von Ladestationen bei bestimmten Bestandsgebäuden

Bislang galt eine Pflicht zur Installation von Ladestationen für Elektroautos lediglich dann, wenn Wohn- und Nichtgebäude entweder neu errichtet oder größeren Renovierungen unterzogen wurden und eine Mindestanzahl an Stellplätzen aufwiesen.

Ab 2025 müssen alle Eigentümer von bestehenden Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen dafür sorgen, dass dort jeweils mindestens ein Ladepunkt errichtet wird. Hat ein Eigentümer mehr als ein Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen, kann er seiner Pflicht auch dadurch nachkommen, dass er die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte zusammen in einer oder mehreren seiner Liegenschaften errichtet.

4. Neue Regelungen beim Netzanschluss von Erzeugungsanlagen

Ab dem 1. Februar 2025 sind **Hersteller** von Einheiten oder Komponenten für elektrische Erzeugungsanlagen gemäß der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) verpflichtet, ihre Einheiten- und/oder Komponentenzertifikate im Zentralen Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate (ZEREZ) zu registrieren. Dieses Register umfasst Zertifikate für alle Spannungsebenen.

Netzbetreiber müssen ab dem 1. Februar 2025 beim Anschluss von Energieerzeugungsanlagen an das Stromnetz ausschließlich die Registernummern (ZEREZ-ID) aus dem ZEREZ verwenden. Künftig wird die Überprüfung der Gültigkeit von Zertifikaten sowie die Übermittlung von Leistungsparametern im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens über ZEREZ abgewickelt. Netzbetreiber dürfen diese Informationen ausschließlich über das Register anfordern und keine alternativen Wege nutzen.

Künftig müssen **Anlagenbetreiber**, die eine neue Energieerzeugungsanlage ans Netz anschließen möchten, im Betriebserlaubnisverfahren die entsprechende Registernummer (ZEREZ-ID) aus dem Zentralen Register (ZEREZ) übermitteln.

Durch dieses digitale Verfahren entfällt das bisherige Versenden physischer Dokumente zwischen Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen und Netzbetreibern, wodurch der Prozess erheblich vereinfacht wird. Die ZEREZ-IDs können zudem ohne Anmeldung direkt im Register abgerufen werden.

5. CO₂-Preis steigt 2025 weiter an

Der CO₂-Preis für klimaschädliche Kraft- und Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Gas wird zum Jahreswechsel erneut erhöht. Ab dem 1. Januar 2025 steigt er von bisher 45 Euro auf 55 Euro pro Tonne ausgestoßenem Kohlendioxid. Dadurch verteuern sich Benzin oder Diesel im Vergleich zu 2024 um jeweils etwa 3 Cent pro Liter. Ein Grund mehr, die vergünstigten [Tankkartenkonditionen des ZVEH](#) zu nutzen.

II. BETRIEBSWIRTSCHAFT

1. Erste Pflichten zur E-Rechnung

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Diese Rechnungen müssen einem standardisierten Format entsprechen (z. B. ZUGFeRD oder X-Rechnung), um elektronisch verarbeitet werden zu können. Einfache PDF-Dokumente genügen dann nicht mehr.

Ab 2027 sind umsatzstarke Unternehmen zudem verpflichtet, im B2B-Bereich selbst E-Rechnungen auszustellen. Ab 2028 gilt diese Pflicht unabhängig vom Umsatz für alle Unternehmen.

Um Handwerksbetrieben das Prüfen und Lesen der E-Rechnungen zu erleichtern, hat das Handwerk eine kostenlose Lösung gefordert – mit Erfolg. Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin reagiert und stellt auf dem Elster-Portal ab sofort einen kostenfreien E-Rechnungs-Viewer bereit. Mit diesem Tool können X-Rechnungen einfach visualisiert und geprüft werden.

Elektroinnungsbetriebe finden hierzu [Hilfestellungen / Musterformulierungen](#) auf „Mein E-Handwerk“ (Log-in erforderlich).

2. Barrierefreie Webseiten ab Juni 2025 Pflicht

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das Ende Juni 2025 in Kraft tritt, müssen B2C-E-Commerce-Angebote auf Webseiten von Handwerksbetrieben und -organisationen so gestaltet sein, dass sie auch für Menschen mit Beeinträchtigungen problemlos nutzbar sind. Ziel ist es, den Zugang zu digitalen Angeboten zu erleichtern. Kleinstunternehmen sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. Registrierkassen-Meldung

Ab dem 1. Januar 2025 startet das langerwartete Mitteilungsverfahren für elektronische Kassensysteme über das Programm „Mein Elster“. Unternehmen haben eine Übergangsfrist bis zum Sommer 2025: Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1. Juli 2025 angeschafft, gemietet oder geleast wurden, müssen spätestens bis zum 31. Juli 2025 gemeldet werden.

Für Systeme, die ab dem 1. Juli 2025 neu angeschafft, gemietet oder geleast werden, gilt eine Frist von einem Monat zur Meldung über „Mein Elster“. Zudem sind Unternehmen verpflichtet, Kassen, die ausgemustert werden oder verloren gehen, ebenfalls über das System abzumelden (Außerbetriebnahme).

III. TARIF- UND SOZIALPOLITIK

1. Neues Mindestentgelt im Elektrohandwerk ab 2025

Der ZVEH und der IG Metall-Vorstand haben im Juli 2024 einen neuen Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken abgeschlossen. Danach steigen die tariflichen Mindestlöhne zum 01.01.2025 um 3,3 Prozent auf 14,41 Euro pro Stunde. Sie liegen damit um 12,4 Prozent über dem gesetzlichen Mindestlohn von dann 12,82 Euro. Bis 2028 erhöhen sich die Mindestentgelte stufenweise insgesamt um 15,4 Prozent auf 16,10 Euro.

Für die weiteren Jahre wurden folgende Stunden-Mindestentgelte vereinbart:

14,93 Euro ab 01.01.2026

15,49 Euro ab 01.01.2027

16,10 Euro ab 01.01.2028

Mit der Bekanntmachung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) im Bundesanzeiger gilt der Tarifvertrag für über 520.000 Beschäftigte in allen Betrieben der Elektrohandwerke und somit auch für tarifungebundene Betriebe. Erfasst werden alle elektro- und informationstechnischen Werk- und Dienstleistungen – unabhängig davon, ob sie inner- oder außerhalb des Betriebs ausgeführt werden.

2. Höhere Verdienstgrenze für Minijobber

Durch den höheren gesetzlichen Mindestlohn steigt die Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen (sog. Minijobs). Ab 2025 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 556 Euro pro Monat statt, wie bisher, bei 538 Euro. Der maximale Jahresverdienst eines Minijobbers erhöht sich damit von 6.456 Euro auf 6.672 Euro.

3. Beitragsanstieg in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beiträge für die Krankenversicherung steigen ab Januar 2025. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird von 1,7 Prozent auf 2,5 Prozent erhöht. Die Höhe des tatsächlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt jede gesetzliche Krankenkasse aber selbst fest.

Auch der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt um 0,2 Prozentpunkte an. Damit wird der Beitragssatz bundeseinheitlich auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt.

4. Bürokratieentlastungen im Arbeitsrecht

Nachfolgend sind gebündelt einige Entlastungen im Arbeitsrecht aufgelistet, die ab 2025 gelten:

- Seit dem 01.08.2024 besteht die Möglichkeit, Zeugnisse für Auszubildende elektronisch zu erteilen (§ 16 BBiG), sofern der Auszubildende dem zugestimmt hat. Ab dem 01.01.2025 gilt dies für alle Arbeitnehmer (§ 109 GewO). Um das Zeugnis in elektronischer Form zu erstellen, muss der Zeugnisaussteller über die entsprechende E-Signatur-Software bzw. technische Ausstattung verfügen. Der Erklärung muss der Name des Ausstellers hinzugefügt und das elektronische Dokument mit dessen qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden (§ 126a BGB).
- Leider gilt die folgende bürokratische Erleichterung nicht für das Elektrohandwerk: Ab dem 01.01.2025 können Arbeitsverträge auch in Textform geschlossen werden. Dafür werden die Formanforderungen des NachwG erleichtert. Die sogenannten „wesentlichen Arbeitsbedingungen“ im Sinne des § 2 NachwG können dann in Textform abgefasst und elektronisch an den Arbeitnehmer übermittelt werden. Die Entlastung gilt jedoch nicht für Arbeitsvertragsabschlüsse der in § 2a Absatz 1 SchwarzArbG gelisteten Branchen, zu denen auch das Elektrohandwerk zählt. Daher müssen die Arbeitsbedingungen im Elektrohandwerk weiterhin unter Einhaltung der Schriftform festgehalten werden.
- Der Arbeitgeber kommt der Aushangpflicht bestimmter Gesetzestexte und Verordnungen nach dem ArbZG zukünftig auch dann nach, wenn er sie über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik elektronisch zur Verfügung stellt.
- Alle schriftlichen Handlungen im Jugendarbeitsschutz, mit Ausnahme von Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 4 S. 1 JArbSchG) oder von Vereinbarungen über abweichende tarifliche Regelungen nach § 21 JArbSchG, können zukünftig in Textform erfolgen. Die Aushangpflicht des JArbSchG und die Angabe der Anschrift der Aufsichtsbehörde erfüllt der Arbeitgeber zukünftig auch dann, wenn er die Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle üblichen

Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung stellt (§ 47 JArbSchG). Dasselbe gilt für die Information über Arbeitszeiten und Pausen von Jugendlichen.

- Arbeitnehmerüberlassungsverträge können künftig auch in Textform geschlossen werden (§ 12 AÜG). Die Erklärung des Entleihers gegenüber dem Betriebsrat vor der Übernahme eines Leiharbeitnehmers zur Arbeitsleistung kann ebenfalls in Textform vorgelegt werden.
- Sieht eine arbeitsvertragliche Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt hinausschieben. Solch eine Hinausschiebensevereinbarung (§ 41 SGB VI) ist künftig auch in Textform möglich.
- Auch die Ankündigung zur Beanspruchung von Pflegezeit oder Familienpflegezeit kann künftig in Textform erfolgen (§ 3 Abs. 3 Satz 1, Satz 6 Pflegezeitgesetz, § 2a Abs. 1 Familienpflegezeitgesetz).

Der ZVEH: Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen von 48.225 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 524.224 Beschäftigten, davon 46.196 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von 87,8 Milliarden Euro. Dem ZVEH als Bundesinnungsverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an..

Stand: 17.12.2024

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de
Lobbyregisternummer: [R002552](#)